

Kontrollstrategie der EFRE-Verwaltungsbehörde

Vorbemerkung zur Kontrollstrategie

Bisher bildete das Mitzeichnungsverfahren das Kernelement der Kontrollstrategie der EFRE-Verwaltungsbehörde. Damit verfolgte die EFRE-Verwaltungsbehörde einen umfassenden präventiven Ansatz: Es wurden sämtliche „First-level“-Kontrollen der zwischengeschalteten Stellen im Rahmen des Bewilligungs- und Mittelabrufverfahrens einer weiteren Prüfung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde unterzogen. Dabei überprüfte die EFRE-Verwaltungsbehörde die „First-level“-Kontrollen der zwischengeschalteten Stellen vor der Bindung der Mittel (Bewilligung bzw. Vertragsabschluss) bzw. vor jeder Auszahlung von Mitteln an den Begünstigten (Mittelabruf). Zu diesem Zweck wurden der EFRE-Verwaltungsbehörde sämtliche Bewilligungen vor Versand an den Zuwendungsempfänger und sämtliche Mittelabrufe vor Auszahlung an den Zuwendungsempfänger zur Kontrolle vorgelegt und sodann von der EFRE-Verwaltungsbehörde geprüft. Im Ergebnis wurden damit durch die EFRE-Verwaltungsbehörde 100 Prozent der Zuwendungsbescheide/Verträge und Mittelabrufe auf ihre recht- und ordnungsgemäße Umsetzung hin präventiv kontrolliert.

Hintergrund dieser Kontrollstrategie war der Gedanke, dass eine Kontrolle, die erst nach Abschluss eines Projektes stattfindet, insofern zu spät kommt, als zu diesem Zeitpunkt Gegensteuerungs- bzw. Heilungsmaßnahmen oft nur noch schwierig umsetzbar oder gar nicht mehr möglich sind. Diesen auf Prävention ausgerichteten Ansatz wird die EFRE-Verwaltungsbehörde grundsätzlich auch künftig beibehalten. Die entsprechenden Kontrollen werden im Folgenden als „Mitzeichnungskontrollen“ bezeichnet.

Darüber hinaus wird die EFRE-Verwaltungsbehörde künftig stichprobenartig die Durchführung der auf die zwischengeschalteten Stellen delegierten Aufgaben auch im Wege von umfassenden Artikel 13 Kontrollen prüfen. Im Rahmen dieser Art 13 Kontrollen finden die Prüfungen auf der Grundlage der kompletten Förderakte und erforderlichenfalls sonstiger Akten statt und beinhalten sowohl eine Verwaltungsprüfung als auch eine Vor-Ort-Kontrolle bei der für den Fördervorgang zuständigen zwischengeschalteten Stelle und auch Vor-Ort-Kontrollen beim entsprechenden Zuwendungsempfänger. Artikel 13 Kontrollen können zu jedem Verfahrensstand eines Projektes erfolgen.

Entsprechend den Ergebnissen der Artikel 13 Kontrollen werden Umfang und Tiefe der Mitzeichnungskontrollen gezielt angepasst werden. Diejenigen Bereiche, die sich im Rahmen von Artikel 13 Kontrollen als besonders risiko-/fehlerbehaftet erweisen, werden im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens vertieft und intensiviert geprüft werden. Bereiche, die eine nachhaltig geringe Fehlerquote aufweisen, werden weniger umfangreich/tief geprüft werden. Umgekehrt bilden die Feststellungen im Rahmen der bisherigen und noch kommenden Mitzeichnungskontrollen Anhaltspunkte für die Risikoanalyse im Rahmen der Stichprobenziehung der Artikel 13 Kontrollen. In diesem Zusammenspiel von Mitzeichnungs- und Artikel 13 Kontrollen ergänzen die Mitzeichnungskontrollen die Artikel 13 Kontrollen.

1. Die Kontrollarten im Einzelnen

1.1. Artikel 13 Kontrollen

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Artikel 13 Kontrollen durch die EFRE-Verwaltungsbehörde ist Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Verbindung mit Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1828/2006. Die Überprüfungen durch die EFRE-Verwaltungsbehörde betreffen nach Bedarf administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte der Vorhaben. Die Überprüfungen erstrecken sich auf

- die Realität der geltend gemachten Ausgaben
- die Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen entsprechend den Zuwendungsbescheiden/Verträgen
- die Richtigkeit der von den Begünstigten eingereichten Mittelanforderungen und
- die Übereinstimmung der Vorhaben und Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen.

Die Überprüfungen umfassen die folgenden Verfahren:

a) die Verwaltungsprüfung *jeder* von den Begünstigten eingereichten Mittelanforderung;

Diese Aufgabe wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde auf die zwischengeschalteten Stellen delegiert und bisher im Rahmen der Mitzeichnungskontrollen überprüft. Die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsprüfungen durch die zwischengeschalteten Stellen wird von der EFRE-Verwaltungsbehörde künftig stichprobenweise auch im Wege von Artikel 13 Kontrollen überprüft werden.

b) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben.

Auch diese Aufgabe wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde auf die zwischengeschalteten Stellen delegiert. Die ordnungsgemäße Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die zwischengeschalteten Stellen wird von der EFRE-Verwaltungsbehörde künftig stichprobenweise im Wege von Artikel 13 Kontrollen überprüft werden.

Die Artikel 13 Kontrollen der EFRE-Verwaltungsbehörde werden durch Ausfüllen der Artikel 13-Checkliste dokumentiert. Die Ergebnisse werden in einem Artikel 13-Prüfvermerk festgehalten. Stichprobenmethode und Risikoauswahl, die im Rahmen der Überprüfungen vorgenommen werden, werden von der EFRE-Verwaltungsbehörde ebenfalls dokumentiert.

Mit der Durchführung von Artikel 13 Kontrollen kann die EFRE-Verwaltungsbehörde auch externe Prüfer beauftragen. Wird von der EFRE-Verwaltungsbehörde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Artikel 13 Kontrollen beauftragt, wird die EFRE-Verwaltungsbehörde als auftragsvergebende Stelle die Qualität der ausgelagerten Prüfungen durch Auswertung der Prüfberichte und stichprobenweise Begleitung der Prüftätigkeit überwachen. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der EFRE-Verwaltungsbehörde.

1.2. Mitzeichnungskontrollen

Gegenstand und Zeitpunkt der Mitzeichnungskontrollen durch die EFRE-Verwaltungsbehörde:

- EFRE-kofinanzierte Zuwendungsbescheide vor Bewilligung
- EFRE-kofinanzierte Verträge zur Durchführung eines staatlichen Vorhabens vor Vertragschluss
- Mittelabrufe vor Auszahlung

Kontrollberechtigte Dienststelle:

Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Prüferinnen sind:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - Lisa Bier (Vollzeit) | Tel. 0681 501 1503 |
| - Alexis-Léa Borstner (Vollzeit) | Tel. 0681 501 4128 |
| - Anke Müller (Teilzeit) | Tel. 0681 501 1747 |
| - Christina Prinz | Tel. 0681 501 1227 |

Vorübergehend prüfen:

- | | |
|---|--------------------|
| - Kathrin Schwab (vom 24.12. bis 30.12.2010;
01.07. bis 31.09.2011) | Tel. 0681 501 1555 |
| - Angela Cornely (vom 24.12. bis 30.12.2010) | Tel. 0681 501 1790 |
| - Christina Prinz (vom 12.10. bis 17.12.2010;
17.05. bis 30.05.2011) | Tel. 0681 501 1838 |

Mitzeichnungsberechtigte Personen:

- | | |
|--|--------------------|
| - Die Leiterin der Stabsstelle
Beate Sehn | Tel. 0681 501 1659 |
|--|--------------------|

Verfahren bei Mitzeichnungskontrollen:

Die zwischengeschalteten Stellen reichen von der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde zu kontrollierende und mitzuzeichnende Zuwendungsbescheide/Verträge/Mittelabrufe bei derselben ein.

Eingereicht werden im Fall von Zuwendungsbescheiden und Verträgen neben anderen Unterlagen (dazu im Einzelnen weiter unten) sowohl die Originalbescheide/verträge als auch Entwürfe der Bescheide/Verträge. Beim Mittelabruf reichen die zwischengeschalteten Stellen das vom Begünstigten unterschriebene Mittelabrufformular im Original ein, das gleichzeitig die Bitte um Erstellung einer Auszahlungsanordnung enthält.

Nach Vermerk des Posteingangs werden die Dokumente nach sachlichen Gesichtspunkten (insbesondere Eingang und Dringlichkeit) auf die Prüferinnen verteilt, die die Dokumente und zugrunde liegenden Vorgänge einer eingehenden Kontrolle unterziehen.

Mittelabrufe, bei denen nach der Art des zugrunde liegenden Projekts die Einhaltung von Vergaberecht relevant ist, werden für diesen Bereich zusätzlich von der Referentin für EU-Vergabe-Controlling geprüft (siehe dazu im Einzelnen EU-Vergabe-Controlling unter 2).

- Die Prüfungen des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenso wie die des Mittelabrufes anhand der Checkliste der EFRE-Verwaltungsbehörde und wird entsprechend dokumentiert. Ergeben sich keine Beanstandungen, fertigen die Prüferinnen einen entsprechenden schriftlichen Prüfvermerk, der dem Vorgang beigelegt wird und auf dessen Grundlage die Leiterin der Stabsstelle einen Entwurf des Bescheides / des Vertrages mitzeichnet. Bei Mittelabrufen wird das Mittelabrufformular im Original mitgezeichnet. Die mitgezeichneten Entwürfe der Bescheide/Verträge einschließlich der entsprechenden Original-Dokumente werden sodann an die nach nationalem Recht für die Bewilligung / den Vertragschluss unterschriftsberechtigte Person weitergeleitet. Mittelabrufe werden je nach Herkunft weitergeleitet an das Haushaltsreferat MWW, Haushaltsreferat MfB, Haushaltsreferat MUEV sowie das Haushaltsreferat MAFPSuS bzw. - wenn die Auszahlung durch die SIKB vorgenommen wird – zurück an das betreffende Förderreferat, das den Vorgang danach selbst an die SIKB weiterleitet.
- Ergeben sich Beanstandungen, erfolgt zunächst keine Mitzeichnung. Stattdessen legen die Prüferinnen Abhilfemaßnahmen fest. Beanstandungen und Abhilfemaßnahmen werden in einem schriftlichen Prüfvermerk festgehalten und dokumentiert. Der Vorgang geht sodann samt Prüfvermerk an die zwischengeschaltete Stelle zurück, die damit Gelegenheit erhält, den Beanstandungen abzuwehren, um den Vorgang danach erneut bei der Stabsstelle zur Mitzeichnung einreichen zu können. Erst wenn die Prüfung aus Anlass der erneuten Einreichung ergibt, dass den Abhilfemaßnahmen erfolgreich entsprochen wurde, erfolgt eine Mitzeichnung.
- Ergibt der Verlauf der Prüfung, dass den Beanstandungen nicht abgeholfen werden kann, so erfolgt keine Mitzeichnung. Gegebenenfalls, soweit die Beanstandungen weiteren Aufklärungsbedarf oder gar die Rückforderung von EFRE-Mitteln erforderlich machen, ordnet die EFRE-Stabsstelle die erforderlichen Maßnahmen an und informiert gegebenenfalls Prüf- und Bescheinigungsbehörde.

Das gesamte Prüfverfahren ist geprägt von einem intensiven telefonischen und persönlichen Kontakt und persönlichem Austausch zwischen den Prüferinnen der Stabsstelle und den MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen. Je nach Fallgestaltung finden persönliche Besprechungen und erforderlichenfalls Einsichtnahmen in sämtliche Unterlagen der Originalakte entweder an den Örtlichkeiten der Stabsstelle oder den Örtlichkeiten der zwischengeschalteten Stelle statt. Soweit es um vergaberechtliche Fragestellungen geht, steht mit der Referentin/ dem Referenten für EU-Vergabe-Controlling nicht nur den MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen, sondern auch den Begünstigten ein unmittelbar zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Hauptarbeitsgebiet der Prüferinnen in der Zusammenarbeit mit den zwischengeschalteten Stellen ist der in der Förderpraxis relativ häufige Fall, dass die zwischengeschalteten Stellen aus zwingenden förderbereichs-/förderfallspezifischen Gründen punktuell von den von der Stabsstelle vorgegebenen Muster-Checklisten bzw. -Prüfvermerken abweichen müssen. Die insoweit notwendigen und EU-rechtlich zulässigen Abweichungen/Anpassungen werden abgestimmt und stabsstellenintern dokumentiert.

Treten im Rahmen der Prüfverfahren referats- oder ressortübergreifend gehäuft die selben Fragen, Probleme, Beanstandungen etc. auf, machen die Prüferinnen Vorschläge für referats- bzw. ressortübergreifende geeignete Abhilfemaßnahmen, die gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bescheinigungsbehörde / Prüfbehörde / Kommission in der jeweils erforderlichen Art und Weise in die Tat umgesetzt werden. Dies kann je nach Fallgestaltung reichen von entsprechenden Informations-Mails der Stabsstelle an alle betroffenen Stellen über konkrete für alle geltenden Änderungen in den Checklisten/Prüfvermerken/Verfahrensabläufen bis hin zur Veranlassung von entsprechenden Finanzkorrekturen durch die Stabsstelle.

Um eine gleichmäßige, korrekte und aktuelle Handhabung der Prüftätigkeit zu gewährleisten, findet ein ständiger stabsstelleninterner Austausch statt. Dabei werden die Prüfkriterien ständig überprüft und aktualisiert.

Häufig werden die PrüferInnen/MitarbeiterInnen der Stabsstelle auch außerhalb des förmlichen zeitlichen Rahmens des Mitzeichnungsverfahrens, so etwa bereits bei der Bescheiderstellung oder bei Fragen und Problemen, betreffend die EU-Verordnungen, eingebunden. Die Tätigkeit der PrüferInnen/MitarbeiterInnen der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde geht damit weit über die eigentliche Prüftätigkeit im Rahmen einer konkreten Mitzeichnung hinaus. Mit ihrer umfassenden Beratungs- und Hilfstätigkeit übernimmt die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde gegenüber den zwischengeschalteten Stellen vielmehr auch die Funktion eines Help Desk.

Einzelheiten zu den Mitzeichnungskontrollen bei Zuwendungsbescheiden/Verträgen:

Jeder Antrag auf Bewilligung von EFRE-Mitteln, sei es im Rahmen einer Zuwendung, sei es im Rahmen eines staatlichen Vorhabens, wird daraufhin geprüft, ob das geplante Projekt aus EFRE-Mitteln gefördert werden darf. Ein Projekt darf dann aus EFRE-Mitteln gefördert werden, wenn

- a) die Förderung mit den nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist
- b) die Förderung mit den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften allgemeiner Natur vereinbar ist
- c) die Förderung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften EFRE-spezifischer Natur (Komplementariat mit den Kriterien des Operationellen Programms EFRE 2007-2013 und den sonstigen aus den Strukturfondsverordnungen fließenden EFRE-spezifischen Anforderungen = „spezifische EFRE-Förderfähigkeit“) vereinbar ist.

Die Prüfung und Feststellung, ob die jeweiligen Voraussetzungen dieser drei Grundbereiche für einen bestimmten Antrag vorliegen, obliegt nach dem Operationellen Programm, Seite 167, primär den zwischengeschalteten Stellen:

Die „Förderung (Operative Aufgaben) ... obliegt den jeweiligen Förderreferaten“.

Konkretisiert werden Art und Umfang dieser Aufgaben in den entsprechenden Vereinbarungen (MfB, MUEV, MAFPSuS, MdF) bzw. Dienstanweisungen (MWW).

Im Rahmen der Mitzeichnungskontrollen überprüft die EFRE-Verwaltungsbehörde die Tätigkeit der zwischengeschalteten Stellen. Aus Effektivitäts-, Verhältnismäßigkeits- und Zuständigkeitsgründen kann die weitere Prüfung durch die Stabsstelle nicht in allen Teilen im gleichen Umfang bzw. in der gleichen Tiefe stattfinden wie die Prüfung durch die zwischengeschalteten Stellen. Bisher verlief die Prüfung nach den nachfolgend beschriebenen Maßgaben. Vor dem Hintergrund der Aufnahme von Artikel 13 Kontrollen und deren Ergebnissen kann es insoweit teilweise zu neuen Prioritätensetzungen kommen.

Zu a.) Die Prüfung und Feststellung, ob die Förderung mit den nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist, ist Voraussetzung jeglicher, auch rein landesfinanzierter Förderungen. Die Feststellung der Vereinbarkeit eines Projekts mit nationalem Recht obliegt zunächst den Förderreferaten.

Die entsprechende Prüfung und Feststellung haben die Zwischengeschalteten Stellen in einer Checkliste „Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid“ zu dokumentieren und der EFRE-Verwaltungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Kontrolle vorzulegen. Die Kontrolle der EFRE-Verwaltungsbehörde erstreckt sich insbesondere auf die Vereinbarkeit des Förderprojekts und der Förderhöhe mit den zugrunde liegenden Förderrichtlinien und/oder entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

Treten bei der Kontrolle durch die EFRE-Verwaltungsbehörde ggf. auch im Zusammenhang mit dem gesamten Vorgang Unstimmigkeiten, Mängel oder Fehler auf, erfolgt keine Mitzeichnung und Weiterleitung des Zuwendungsbescheides vor Klärung und Korrektur derselben.

Zu b.) Die Prüfung und Feststellung, ob die Förderung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften allgemeiner Natur vereinbar ist, ist nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisungen und Vereinbarungen ebenfalls Bestandteil der primären Prüfung durch die zwischengeschalteten Stellen, die von der EFRE-Verwaltungsbehörde dann einer zweiten Kontrolle unterzogen wird. Was Umfang und Tiefe der Prüfung angeht, stellt sich die Sachlage hier aber differenziert dar:

Im Bereich „Vergaberecht“ hat die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde die Konsequenzen aus den Erfahrungen früherer Förderperioden gezogen und ein primäres Prüfungsrecht „an sich gezogen“ mit der Konsequenz, dass im Bereich Vergaberecht die zwischengeschalteten Stellen nur eine Sicht- und Plausibilitätsprüfung durchzuführen haben, während die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde in puncto Vergaberecht in eine Fachprüfung eintritt (siehe dazu im Einzelnen unten unter 2.).

Ergibt die Kontrolle der EFRE-Verwaltungsbehörde in den übrigen Bereichen, insbesondere auch in der Zusammenschau mit dem gesamten Vorgang, Unstimmigkeiten, Mängel oder gar Fehler, erfolgt auch hier keine Mitzeichnung und Weiterleitung des Zuwendungsbescheides vor Klärung derselben.

Zu c.) Schließlich und endlich ist auch die Prüfung und Feststellung, ob die Förderung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften EFRE-spezifischer Natur (Komplementarität mit den Kriterien des Operationellen Programms EFRE 2007-2013 und den sonstigen aus den Strukturfondsverordnungen fließenden EFRE-spezifischen Anforderungen = „spezifische EFRE-Förderfähigkeit“) vereinbar ist, bereits Bestandteil der Prüfung durch die zwischengeschalteten Stellen, die einer zweiten Kontrolle durch die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde unterzogen wird. Wichtigste Grundlage für die Kontrolle durch die EFRE-Verwaltungsbehörde ist dabei insbesondere die „Verbindliche Checkliste zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit im Sinne des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013“. Bezüglich ggf. auftretenden Unstimmigkeiten, Mängel oder Fehler gilt das unter 1.) und 2.) Gesagte.

Demgemäß sind bei der Einreichung zur Kontrolle und Mitzeichnung eines Zuwendungsbescheides / Vertrages, der mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden soll, der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde von den zwischengeschalteten Stellen *mindestens* die folgenden Unterlagen vorzulegen:

Bewilligung einer Zuwendung:

- Zuwendungsbescheid plus erforderliche EFRE-spezifische Anlagen
- Muster-Checkliste Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid
- Verbindliche Checkliste zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit im Sinne des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013“.

Durchführung eines staatliches Vorhabens:

- Projekt-Ergänzungsbogen plus erforderliche EFRE-spezifische Anlagen
- Vertrag plus entsprechende verwaltungsinterne Schreiben
- Verbindliche Checkliste zur Feststellung der EFRE-Förderfähigkeit im Sinne des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013“.

Auf der Grundlage dieser Dokumente und nach Maßgabe der oben anhand der Checkliste der EFRE-Verwaltungsbehörde beschriebenen Kriterien für Umfang, Art und Tiefe der Prüfung prüfen die Prüferinnen der Stabsstelle sodann die Vorgänge. Im Falle einer umfänglichen Prüfung wird geprüft,

- ob die erforderlichen nationalen und EFRE-spezifischen Anträge, Anlagen und Checklisten komplett vorliegen, vollständig und korrekt ausgefüllt sind, ob die Anlagen bzw. Checklisten aktuell und ob die unterschriftspflichtigen Anlagen/Checklisten korrekt unterschrieben sind.
- ob ein Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung nationales Recht bzw. ein verwaltungsinternes Schreiben über die Durchführung des staatlichen Vorhabens vorliegt

- ob die nationalen Rechtsvorschriften eingehalten wurden
- ob die spezifischen Förderrichtlinien eingehalten wurden
- ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften allgemeiner Natur eingehalten wurden
- ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften EFRE-spezifischer Natur eingehalten wurden
- ob die Projektauswahlkriterien beachtet wurden
- ob eine Doppelförderung auszuschließen ist
- ob der Zuwendungsbescheid bzw. Projekt-Ergänzungsbogen plus Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält (EU-Emblem, Tabelle Finanzierungsübersicht, Förderperiode, Zuwendungsfähige Gesamtkosten, Höhe der Zuwendung, Fördersätze, Beteiligung des EFRE in EURO und Prozent, nationale Kofinanzierung in EURO und Prozent, Angabe Kapitel und Titel, Aktenzeichen, Bewilligungszeitraum/Vertragsdatum, Lissabon-Kategorie, Codes nach Dimensionen, Indikatoren, ggf. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, ggf. Textbaustein Einnahmen, ggf. vergaberechtliche Unterlagen, ggf. Angaben zum Wettbewerbsrecht, ggf. Angaben zum Umweltrecht, ggf. Angaben zur Publizität, ggf. Angaben zu den Querschnittszielen, Rechtsbehelfsbelehrung, korrekte und unterschriebene Mitzeichnungsliste)

Die oben aufgelistete Aufzählung ist nicht abschließend. Was in welchem Umfang und in welcher Tiefe zu prüfen ist, kann für den Einzelfall im Vorhinein nicht erschöpfend beschrieben werden, sondern ist abhängig von den Gesamtumständen und der Risikoanfälligkeit des Einzelfalls (Kriterien siehe unten). Soweit Maßnahmenbereiche aufgrund der Ergebnisse von Artikel 13 Kontrollen in einem geänderten Umfang / einer geänderten Tiefe geprüft werden, wird dies vorab für den Maßnahmenbereich festgelegt und der Prüfbehörde zur Kenntnis gegeben. Das Ergebnis der Prüfung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

Einzelheiten zum Kontrollverfahren bei Mittelabrufen:

Jeder aus einer EFRE-kofinanzierten Zuwendung oder einem EFRE-kofinanzierten staatlichen Vorhaben resultierende Mittelabruf ist vor Auszahlung der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde zur Kontrolle und Mitzeichnung vorzulegen. Der jeweilige Mittelabruf wird von der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde dann einer weiteren Kontrolle daraufhin unterzogen, ob die geltend gemachten Ausgaben im Einklang mit den nationalen und den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verausgabt wurden.

Dabei vollzieht sich die Kontrolle von Mittelabrufen nach den gleichen Grundsätzen wie die Prüfung von Bescheiden/Verträgen.

Bei der Einreichung eines Mittelabrufs zur Mitzeichnung, sind der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde von den zwischengeschalteten Stellen mindestens die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- das vom Begünstigten ausgefüllte und unterschriebene Original-Mittelabrufformular,
- die vom Begünstigten ausgefüllte und unterschriebene Ausgabenaufstellung
- die von der zwischengeschalteten Stelle ausgefüllte und unterschriebene Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen bei EFRE-kofinanzierten Projekten der Förderperiode 2007-2013

- die von der zwischengeschalteten Stelle erstellte und unterschriebene Meldung an den Haushalt- Bitte um Erstellung einer Auszahlungsanordnung.

Die Prüfung der EFRE-Verwaltungsbehörde erfolgt standardisiert mit Hilfe der Checkliste der EFRE-Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der von den Zwischengeschalteten Stellen ausgefüllten Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen. Im Falle einer umfänglichen Prüfung wird geprüft,

- ob die geltend gemachten Ausgaben der Förderperiode 2007-2013 zuzuordnen sind
- ob eine Kopie des abgesandten Bescheides / unterschriebenen Vertrages vorliegt
- ob alle Unterlagen vorhanden sind: die Checkliste in der aktuellen Fassung, das Original-Mittelabrufformular und die Ausgabenaufstellung, ggf. der Änderungs- oder Abrechnungsbescheid
- ggf. ob die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt
- von wann der Zuwendungsbescheid datiert
- ob die geltend gemachten Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen
- ob der EFRE-Anteil richtig berechnet wurde
- ob die Mittel so abgerufen werden, wie dies im Bescheid / im Vertrag festgelegt wurde
- ob der Mittelabruf von der berechtigten Person unterschrieben wurde
- ob seitens der zwischengeschalteten Stelle die Funktionentrennung zwischen Antrags- und Mittelabrufprüfung eingehalten wurde
- ob die Anschrift des Begünstigten korrekt ist
- ob es Veränderungen gab
- ob die Fördersätze stimmen
- ob das Aktenzeichen stimmt
- ob Kapitel und Titel für die entsprechende Förderperiode richtig angegeben wurden
- ob das Mittelabrufformular die Kontonummer des Empfängers enthält
- ob die geltend gemachten Ausgaben dem Fördergebiet Saarland zuzuordnen sind
- ob die Rechnungen im förderfähigen Zeitraum liegen
- ob der Verwendungsnachweis fristgerecht eingereicht wurde
- ob es Auflagen im Zuwendungsbescheid gibt, die einzuhalten waren
- ob die Projektauswahlkriterien beachtet wurden
- ggf. ob Einnahmen erzielt und korrekt in Abzug gebracht wurden (Artikel 55 Rahmenverordnung)
- ob die geltend gemachten Ausgaben von Artikel 56 der Rahmenverordnung gedeckt sind
- ob die Dauerhaftigkeit des Projekts gegeben ist (Artikel 57 Rahmenverordnung)

Auch für die Prüfung von Mittelabrufen gilt ferner: Die oben aufgelistete Aufzählung ist nicht abschließend. Was in welchem Umfang und in welcher Tiefe zu prüfen ist, kann für den Einzelfall im Vorhinein nicht erschöpfend beschrieben werden, sondern ist abhängig von den Gesamtumständen des Einzelfalls. Soweit Maßnahmenbereiche aufgrund der Ergebnisse von Artikel 13 Kontrollen in einem geänderten Umfang / einer geänderten Tiefe geprüft werden, wird dies vorab für den Maßnahmenbereich festgelegt und der Prüfbehörde zur Kenntnis gegeben. Das Ergebnis der Prüfung durch die EFRE-Verwaltungsbehörde wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

2. Das „EU-Vergabe-Controlling“

Wichtiger Bestandteil der Mitzeichnungskontrollen ist das „EU-Vergabe-Controlling“. Der Oberbegriff „EU-Vergabe-Controlling“ steht hier für ein Bündel an Maßnahmen, das eine vorbildliche Steuerung und Prüfung im Bereich Vergaberecht gewährleistet. Das EU-Vergabe-Controlling steht auf drei „Säulen“:

- Tätigkeit der Referenten für EU-Vergabe-Controlling
- Frühzeitige Vergaberechtsprüfung EFRE-kofinanzierter Projekte
- Qualifizierung der MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen

Tätigkeit der Referentin/des Referenten für EU-Vergabe-Controlling:

Die Tätigkeit der bei der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde angesiedelten Referenten für EU-Vergabe-Controlling, die sich ausschließlich auf EFRE-kofinanzierte Projekte bezieht, beinhaltet im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Qualifizierte vergaberechtliche Prüfung der Projekte
- Umfassende Beratung der zwischengeschalteten Stellen
- Gegebenenfalls Beobachtung und punktuelle Begleitung von Vergabeverfahren im Einzelfall
- Qualitätskontrolle der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen im Bereiche Vergabe.

Über die Funktion als Ansprechpartner und die Kontaktdaten der Referenten für EU-Vergabe-Controlling werden die zwischengeschalteten Stellen über das Mitteilungssystem der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde und die Begünstigten über die dem Zuwendungsbescheid beizufügende Anlage 3 Formblatt „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“ informiert. Mit Beendigung der bisherigen Vertretungsregelung nehmen seit dem 17.05.2011 Frau Maren Piluso, Tel: 0681 501 4123 und Herr Dr. Jens Düsel, Tel. 0681 501 1878 die Funktion der Referenten für EU-Vergabe-Controlling wahr.

Frühzeitige Vergaberechtsprüfung EFRE-kofinanzierter Projekte:

Bei verschiedenen Fördermaßnahmen hat der Begünstigte bei der Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung der Fördermaßnahme die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten. Die Prüfung, ob der Begünstigte die für ihn verbindlichen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe eingehalten hat (= die Vergaberechtsprüfung), hat nach nationalem Recht an sich erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, das heißt nach der Durchführung der Projekte zu erfolgen. Wegen entsprechender Vorgaben seitens der EU-Kommission wird bei EFRE-kofinanzierten Projekten der Prüfzeitpunkt für die Vergaberechtsprüfung vorgezogen. Die vergaberechtliche Prüfung EFRE-kofinanzierter Projekte wird jeweils vor einem Mittelabruf des Begünstigten durchgeführt. Die Vorverlegung des Prüfzeitpunkts dient der Sicherstellung des Ziels der kommissionsseitigen Vorgaben, EFRE-Mittel erst dann zur Auszahlung zu bringen, wenn feststeht, dass der Zuwendungsempfänger

den Ausgaben zugrunde liegende Auftragsvergaben ordnungsgemäß durchgeführt hat. Im Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung wird die Einhaltung von Vergaberecht nur noch insoweit überprüft, als dies nicht bereits durch die Vergaberechtsprüfungen anlässlich der Mittelabrufe geschehen ist.

Zur Erhebung entsprechender Prüfdaten und zur Optimierung des Prüfungsablaufs sind die zwischengeschalteten Stellen - soweit die Einhaltung von Vergaberecht projektrelevant ist - gehalten, den Antragsunterlagen die folgenden vergabespezifischen Anlagen beizufügen:

- Infoblatt Nr. 1 „Vorbereitung der Auftragsvergabe durch den Fördermittelempfänger“ (Förderhandbuch II. 1.3)
- Infoblatt Nr. 2 „Vergabedokumentation durch den Fördermittelempfänger“ (Förderhandbuch II. 1.4)
- Übersicht über vergebene Aufträge (Förderhandbuch II. 1.5)

Die Mittelauszahlung an den Begünstigten wird davon abhängig gemacht, dass die Übersicht über vergebene Aufträge vom Begünstigten ordnungsgemäß ausgefüllt wurden und die dazugehörigen Unterlagen vollständig sind. Falls sich aus der Auswertung der Eintragungen ergibt, dass noch weitere Erhebungen oder Einsichten in die Vergabeunterlagen erforderlich werden, so werden diese angefordert. Im gegebenen Fall erfolgt eine dementsprechende Rücksprache und Abstimmung.

Die Vergaberechtsprüfung als solche erfolgt aus Gründen der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit in zweigestufter Form: Auf einer ersten Stufe führen die zwischengeschalteten Stellen nach Maßgabe der Nr. 14-21 der Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen bei EFRE-kofinanzierten Projekten eine Sicht-/Plausibilitätsprüfung durch, die kein spezielles Vergabewissen erfordert. Mit dem Basiswissen, das den MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen vermittelt wird, ist diese Sicht-/Plausibilitätsprüfung problemlos durchzuführen.

Die zweite Stufe der Vergaberechtsprüfung erfolgt im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens. Sobald die Mittelabrufe der Begünstigten über die zwischengeschalteten Stellen bei der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde zur Mitzeichnung eingereicht sind, tritt die Referentin/der Referent für EU-Vergabe-Controlling in eine qualifizierte vergaberechtliche Prüfung ein, deren Umfang und Tiefe von dem Ergebnis der ersten Prüfungsstufe, den Angaben in den vom Begünstigten eingereichten Erhebungsblättern, Art und Umfang des Projekts sowie den Gesamtumständen der Förderung abhängt. Die Prüfung erfolgt mit Hilfe

- der Checkliste zur Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe (Förderhandbuch II. 3.17)
- den allgemeinen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe.

Das Ergebnis der vergaberechtlichen Prüfung wird für jeden Mittelabruf in einem Prüfvermerk (Förderhandbuch Ziffer II 3.19) dokumentiert und bei der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde archiviert.

Ergibt die vergaberechtliche Prüfung Beanstandungen, so legt die Referentin/der Referent für EU-Vergabe-Controlling Abhilfemaßnahmen fest und überprüft deren Durchführung. Eine Mitzeichnung erfolgt erst, wenn den Abhilfemaßnahmen erfolgreich entsprochen wurde. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. personelle Engpässe aufgrund von Krankheit und/oder Urlaub), in denen die vergaberechtliche Prüfung der zweiten Stufe nicht zeitnah geleistet werden kann, können Mittelabrufe mit Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen der Begünstigten auch mitgezeichnet, ohne dass die Prüfung auf zweiter Stufe bereits erfolgt ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die auf der ersten Stufe erfolgte Sichtprüfung (Nr. 14-21 der Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen bei EFRE-kofinanzierten Projekten) keine offensichtlichen vergaberechtlichen Bedenken ergeben hat. Außerdem wird in diesem Fall eine zeitnahe Wiedervorlage des Vorgangs festgelegt und die zweite Stufe der Prüfung so zügig wie möglich nachgeholt.

Qualifizierung der MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen:

Die permanente Qualifizierung der MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen erfolgt einerseits durch Schulungsmaßnahmen, andererseits aufgrund der kontinuierlichen engen telefonischen und persönlichen Zusammenarbeit mit der Referentin/dem Referenten für EU-Vergabe-Controlling. Ferner werden die MitarbeiterInnen der zwischengeschalteten Stellen über Änderungen im Bereich des Vergaberechts über das Mitteilungssystem der EFRE-Verwaltungsbehörde informiert.

3. Kontrolle und Dokumentation von Stichprobenverfahren bei Vor-Ort-Kontrollen und der Belegprüfung

Vorbemerkung

Im Rahmen der Ausgestaltung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen (VKS) für die Förderperiode 2007-2013 ist unter anderem der *Umfang* der Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 festzulegen.

Dabei hat die Kommission in ihrem „*Leitfaden* der Kommission für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013“ (COCOF 08/0020/04-DE) (im folgenden „*Leitfaden*“) nähere Ausführungen über Art und Umfang von Verwaltungsprüfungen gemacht, wonach Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 aus zwei Schlüsselementen bestehen, nämlich der Belegprüfungen (d.h., Prüfung der vorgelegten Zahlungsunterlagen, die zur Erstattung angemeldet werden) und der Vor-Ort-Prüfung von Vorhaben.

Nach dem Leitfaden der Kommission ist es dabei sowohl bei Vor-Ort-Prüfungen (Auswahl der Vorhaben) als auch bei der Überprüfung der Belege (Auswahl der Belege) zulässig, stichprobenartig zu prüfen. Bei der Auswahl von Stichproben einzelner Vorgänge aus Erstattungsanträgen oder Vorhaben für Vor-Ort-Prüfungen sollen die EFRE-Verwaltungsbehörden ihre Methode bei der Auswahl von Stichproben dokumentieren und begründen. Die EFRE-Verwaltungsbehörde soll ferner die Stichprobengröße so festlegen, dass unter Berücksichtigung des von der EFRE-Verwaltungsbehörde für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelten Risikos hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der

zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Das Stichprobenverfahren soll ferner jährlich überprüft werden.

In Umsetzung des Leitfadens sind die Zwischengeschalteten Stellen - soweit sie bei ihren Prüfungen Stichproben ziehen - verpflichtet, das gewählte Stichprobenverfahren zu beschreiben, zu begründen und die für das laufende Förderjahr geplanten Prüfquoten für Vor-Ort-Prüfungen und Belegprüfungen festzulegen. Es besteht ferner die Verpflichtung, die angewandten Stichprobenverfahren jährlich zu überprüfen. Die Dokumentation dieses Verfahrens durch die Zwischengeschalteten Stellen erfolgt über das Formblatt „Zulieferung-Formblatt-Stichprobenverfahren“ (Handbuch Ziffer II_3.15.1) in Verbindung mit dem Informationsblatt „Allgemeine Hinweise zu Stichprobenverfahren“ (Handbuch Ziffer II_3.15.2). Das jährlich zu aktualisierende Formblatt „Zulieferung-Formblatt-Stichprobenverfahren“ ist der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde bis zum 15.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Die auf diese Weise jährlich erhobenen Angaben der Zwischengeschalteten Stellen zu den Stichprobenverfahren und den Prüfquoten werden von der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde überprüft und vor dem Hintergrund der eigenen Prüfungen der Stabsstelle bewertet. Gegebenenfalls werden in Abstimmung mit den Zwischengeschalteten Stellen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis der jährlichen Aktualisierung wird von der Stabsstelle für alle Maßnahmenbereiche schriftlich niedergelegt sowie zahlenmäßig in der Tabelle „Prüfquoten_Vor-Ort-Kontrollen_Belegprüfung“ (Handbuch Ziffer II_3.15.3) dokumentiert.

Unter den nachfolgenden Punkten 3.1. – 3.3. wird das Ergebnis der jährlichen Aktualisierung/ Stand März 2010 dokumentiert.

3.1. Umfang von Vor-Ort-Kontrollen

Nach der jüngsten Aktualisierung/Stand März 2010 wird jedes EFRE-kofinanzierte Projekt mindestens einmal vor Ort geprüft, das heißt es werden 100 Prozent aller EFRE-Projekte einer Vor-Ort-Prüfung unterzogen.

3.2. Umfang der Belegprüfung

Es werden ferner in 16 von 25 Maßnahmenbereichen 100 % der Originalbelege geprüft. In einem weiteren Maßnahmenbereich (1.1.1) werden zukünftig ebenfalls 100 % der Originalbelege geprüft werden. In einem Maßnahmenbereich (2.4.5.1) werden 70 % der Originalbelege geprüft.

In verbleibenden *sieben* von 25 Maßnahmenbereichen (1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.1.1., 2.1.2, 2.4.2, 3.2.1.) werden zwar nicht 100 Prozent der Originalbelege, dafür aber bei jeder Mittelanforderung jeweils 100 % der Belege in Kopie geprüft, das heißt einer allgemeinen Verwaltungsprüfung unterzogen. Von den 100 % in Kopie geprüften Belegen werden spätestens mit der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises mindestens 25 % der Belege daraufhin verifiziert, ob sie mit den Originalen übereinstimmen. Die Stichprobenprüfung im Umfang von 25 Prozent ist darauf angelegt, anhand der Belegliste die vorgeschaltete hundertprozentige Kopieprüfung zu verifizieren.

3.3. Risikoabwägung

Aus der Sicht der EFRE-Verwaltungsbehörde stellen sich die zugrunde liegenden Risikoanalysen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen wie folgt dar:

Diejenigen Maßnahmenbereiche, in denen eine 100-prozentige bzw. eine 70-prozentige Originalbelegprüfung durchgeführt wird, sowie der eine weitere Maßnahmenbereich, in dem zukünftig ebenfalls eine vollständige Originalbelegprüfung durchgeführt wird, brauchen keiner weiteren Risikoanalyse unterzogen zu werden.

Zu erörtern bleibt unter Punkt (1) bis (3) die Beschränkung der Originalbelegprüfung in den Maßnahmenbereichen 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.1.1., 2.1.2, 2.4.2, 3.2.1. auf mindestens 25 % der Originalbelege.

(1) Klassifikation der Fehler und der Originalbelegprüfung als geeignetes Mittel zur Vermeidung dieser Fehler

Durch die Überprüfung einer Stichprobe von Originalbelegen lassen sich naturgemäß die **Fehlerquellen** aufdecken, **die ihre Ursache auf Seiten des Begünstigten haben**. Als Beispiel sei hier die Vorlage von Rechnungen außerhalb des Bewilligungszeitraum oder ganz allgemein die Vorlage von Rechnungen über Ausgaben zu nennen, die *nicht* im Einklang mit Vergaberecht, Beihilferecht, Umweltrecht oder sonstigem nationalen und gemeinschaftlichen Recht getätigt wurden.

Verwaltungsseitige oder systembedingte Fehlerquellen, wie zum Beispiel fehlende *verwaltungsseitige* Dokumentation etwa bei der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, fehlende *verwaltungsseitige* Fachkenntnis z.B. im Vergaberecht, fehlerhafte *verwaltungsseitige* Subsumtion etwa unter komplexe Förderbedingungen, wie die Vorschriften zur Abrechnung von Gemeinkosten oder Einnahmen hingegen, lassen sich auch durch eine hundertprozentige Originalbelegprüfung nicht beheben.

(2) Analyse der Prüffeststellungen der Prüfbehörde aus der Förderperiode 2000-2006 und Darstellung der daraus gezogenen und in den VKS abgebildeten Konsequenzen

Eine Analyse der Prüffeststellungen zu EFRE-Förderfällen, die durch die unabhängige Prüfbehörde im Verlauf der Förderperiode 2000–2006 getroffen worden sind, hat ergeben, dass die zu verzeichnenden Fehler insgesamt eher verwaltungsseitig bedingt waren. Um das Verwaltungs- und Kontrollhandeln zu verbessern und das Risiko verwaltungsbedingter Fehler weiter zu minimieren, hat die saarländische Landesregierung erhebliche Anstrengungen unternommen: Es wurde das Fördermitteleinformationssystem FMI eingeführt. Die zwischengeschalteten Stellen wurden aufpersonalisiert. Das Controlling durch die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde im Rahmen des Kontroll- und Mitzeichnungsverfahrens wurde erheblich ausgebaut und verbessert. Prüfungen „vor Ort“ sowie Belegprüfungen wurden ausgeweitet.

Fehler, die ihre Ursache auf Seiten der Begünstigten haben, waren nach den Prüfergebnissen der alten Förderperiode hingegen vergleichsweise selten zu verzeichnen. Von den Begünstigten verursachte Fehler waren in auffälligem Ausmaß lediglich im Bereich „Einhaltung der Vergabevorschriften“ zu verzeichnen. Daher werden in der neuen Förderperiode hundert Prozent *aller* Ausgaben *aller* Maßnahmenbereiche spätestens vor einem Mittelabruf einer qualifizierten Vergaberechtsprüfung durch die Vergaberechtsjuristin der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde unterzogen. Damit unterliegen Auftragsvergaben *maßnahmenübergreifend* zu hundert Prozent einer Überprüfung.

Ganz selten zu verzeichnen waren hingegen Fälle von fehlerhafter Rechnungslegung und -prüfung. Durch die Prüfung von Originalen statt Kopien bei gleichzeitiger hundertprozentiger Kopieprüfung lassen sich andere Fehlerkategorien als diejenigen feh-

lerhafter Rechnungslegung und -prüfung nicht aufdecken. Soweit daher eine hundertprozentige Kopieprüfung durchgeführt und die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen durch Stichprobenprüfungen gewährleistet ist, ist der Bedarf für eine hundertprozentige Originalprüfung naturgemäß eher gering. Daran richten sich auch die für die Förderperiode 2007-2013 festgelegten Prüfquoten aus (im einzelnen dazu unter (3)). Die „Übersicht über die Prüfquoten bei Vor-Ort-Kontrollen und der Belegprüfung für die Förderperiode 2007-2013“ (Handbuch Ziffer II_3.15.3) zeigt in tabellarischer Form diejenigen Prüfquoten, die die EFRE-Verwaltungsbehörde vor dem Hintergrund dieser Gesamt-Risikoanalyse sowie auf der Grundlage von maßnahmebezogenen Risikoanalysen im Rahmen der hier vorgestellten Gesamtstrategie für erforderlich erachtet.

(3) Bewertung des in den Maßnahmenbereichen 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.1.1., 2.1.2, 2.4.2, 3.2.1. verbleibenden Risikos

Nach den Ausführungen unter (1) und (2) bleibt noch festzustellen und zu bewerten,

- wie hoch das Risiko einzuschätzen ist, dass in diesen Maßnahmen seitens der Begünstigten *überhaupt* eine fehlerhafte oder missbräuchliche Rechnungslegung erfolgt und
- ob die Beschränkung der Originalbelegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung in den Maßnahmenbereichen 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.1.1., 2.1.2, 2.4.2, 3.2.1. auf mindestens 25 % bei gleichzeitiger 100-prozentiger Belegprüfung anhand von Kopien unter Berücksichtigung der Gesamtkontrollstrategie ausreicht, dieses Risiko abzudecken.

Hier sei vorweg noch einmal auf die Gesamtkontrollstrategie hingewiesen, wonach in den angesprochenen Maßnahmenbereichen zwar nicht hundert Prozent der Originalbelege geprüft, gleichwohl aber **hundert Prozent der Belege in Kopie einer allgemeinen Verwaltungsprüfung** unterzogen werden und dies bereits *vor jedem* Mittelabruf. Einer allgemeinen Verwaltungsprüfung unterzogen bedeutet: Es wird jede von den Begünstigten geltend gemachte Ausgabe anhand des zugehörigen Belegs in Kopie daraufhin überprüft, ob

- der Erstattungsantrag an sich korrekt ist
- die Ausgaben im erstattungsfähigen Zeitraum erfolgten
- die Ausgaben dem genehmigten Vorhaben zugeordnet werden können
- die Programmbedingungen einschließlich der genehmigten Finanzierungsquote eingehalten wurden
- die nationalen und gemeinschaftlichen Förderkriterien eingehalten wurden
- die Belege angemessen sind und ein entsprechender Prüfpfad nachgewiesen werden kann
- die Vorschriften in Bezug auf staatliche Beihilfen, Umweltschutz, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wurden,
- die gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden
- die gemeinschaftlichen und nationalen Bekanntmachungsvorschriften beachtet wurden.

Zwar kann dadurch nicht das Risiko verringert werden, dass die Begünstigten nicht ordnungsgemäß Rechnung legen. Die Überprüfung jedoch, ob die Ausgaben, *so wie sie geltend gemacht wurden*, im Einklang mit den nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften getätigt wurden, ist aber in Gänze gewährleistet.

Das danach in den Maßnahmenbereichen allein verbleibende Risiko, dass die Begünstigten fehlerhafte Rechnungen oder Rechnungen doppelt vorlegen oder Rechnungen auch noch bei einem anderen Zuwendungsgeber vorlegen, ist nach Auffassung der EFRE-Verwaltungsbehörde bei den hier in Rede stehenden Maßnahmenbereichen freilich als sehr gering einzustufen, da es sich bei den Zuwendungsempfängern dieser Maßnahmenbereiche in der Regel entweder um **Gebietskörperschaften** handelt, das heißt, auch beim Zuwendungsempfänger selbst - als öffentlich-rechtlicher Körperschaft - wird das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt. Die Zuwendungsempfänger der Kategorie „Gebietskörperschaft“ sind ferner, was die Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsbelegen angeht, erfahrungsgemäß zuverlässig. Oder es handelt sich bei den Zuwendungsempfängern um **verwaltungsnahe Einrichtungen, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind**, die also ganz oder überwiegend mit öffentlichen Geldern finanziert und dementsprechend *ohnehin von der öffentlichen Hand kontrolliert werden*.

Das Risiko fehlerhafter Rechnungslegung hält die EFRE-Verwaltungsbehörde bei dieser Gruppe von Begünstigten daher für sehr gering. Prüfungen der vergangenen Förderperiode bestärken darin, dass es *keine* Anhaltspunkte dafür gibt, bei den Zuwendungsempfängern dieser Maßnahmenbereiche erfolge eine auffällig hohe fehlerhafte oder gar missbräuchliche Vorlage von Belegen.

Die Projektträger dieser Maßnahmebereiche sind überdies in der Regel grundsätzlich erfahren in der Projektförderung, zum großen Teil auch mit EU-Förderung, und unterliegen grundsätzlich Überprüfungen durch Dritte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hin zuweisen, dass bei allen Infrastrukturprojekten bereits durch die Bauleitung vor Ort eine Kontrolle der durchgeführten Arbeiten erfolgt. Die Bauleitung ist damit als Gewährsmann für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten (schon im Eigeninteresse des Projektträgers) anzusehen. Die von den Baufirmen gestellten Abschlagsrechnungen (Belege) werden dabei durch das beauftragte Ingenieurbüro geprüft und sachlich (fachlich) und rechnerisch richtig gezeichnet.

Insofern ist das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung bei diesen Zuwendungsempfängern als äußerst gering einzuschätzen.

Nicht zuletzt sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass das Ausfallrisiko, sollten Rückforderungen tatsächlich einmal durchgesetzt werden müssen, bei Gebietskörperschaften oder verwaltungsnahen Einrichtungen, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind, gegen Null geht.

Aufgrund der aufgezeigten Gesichtspunkte ist die EFRE-Verwaltungsbehörde daher der Auffassung, dass das für die Maßnahmenbereiche 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 2.1.1., 2.1.2, 2.4.2, 3.2.1. beschriebene Risiko beherrscht wird und die von uns vorgeschlagenen Prüfquoten erforderlich, aber auch ausreichend sind, die recht- und ordnungsgemäße Verausgabung der EFRE-Mittel sicherzustellen.

4. Überprüfung der Zweckbindungsfristen

Die Überprüfung der Zweckbindungsfristen erfolgt im Rahmen der Dienstanweisung bzw. der geschlossenen Vereinbarung durch die zwischengeschalteten Stellen. In der Regel überprüfen diese im Rahmen der automatisierten Wiedervorlage die Einhaltung der Zweckbindungsfristen mittels Erklärung des Zuwendungsnehmers und im

Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen. Nicht in jedem Förderbereich sind Zweckbindungsfristen zu überprüfen. In den nachfolgend aufgeführten Referaten sind Zweckbindungsfristen zu berücksichtigen, soweit keine Person benannt wird, ist die Überwachung mit den im Prüfpfad abgebildeten Verwendungsnachweisprüfer/innen bzw. Vor-Ort-Prüfer/innen besetzt.

MWW – B/3: Frau Erika Kopp

C/2:

C/4:

E/1:

E/2:

E/4: Frau Anita Backes

MfB – C/1:

MUEV – A/4 Frau Karolina Leschhorn

Frau Bianca Müller

Ob die zwischengeschalteten Stellen die Einhaltung der Zweckbindungsfristen ordnungsgemäß überprüfen, wird durch die EFRE-Verwaltungsbehörde im Rahmen von Artikel 13 Kontrollen stichprobenweise kontrolliert.